

4183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Gegenstand des Beschlusses des Nationalrates sind im wesentlichen dienstrechtliche Regelungen, durch welche die Frist für die Rückwirkung von Ernennungen auf sechs Monate verlängert wird und die eine rückwirkende Definitivstellung von Beamten bei Einstellung des Disziplinarverfahrens, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe vorsehen. Ferner wird eine Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Strafanzeige ist, bis zur Zurücklegung derselben durch den Staatsanwalt vorgeschlagen, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abzug von Geldstrafen und Geldbußen von den Ruhebezügen und eine Regelung hinsichtlich der Religionslehrer an Religionspädagogischen Akademien.

Ferner enthält der Beschluß Anpassungsregelungen, die aus Anlaß der aufgrund der Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-Novelle (LDG-Novelle) BGBI. Nr. 372/1989 mit 1. Jänner 1992 wirksam werdenden Überstellung herkömmlich ausgebildeter Volksschullehrer mit Zusatzausbildung aus der Verwendungsgruppe L 2a 1 (Entlohnungsgruppe 1 2a 1) in der Verwendungsgruppe L 2a 2 (Entlohnungsgruppe 1 2a 2) notwendig sind.

Im übrigen hat der Gesetzesbeschluß die Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst zum 1. Jänner 1992 um 4,3 Prozent, jedoch mindestens um 630 S zum Inhalt.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Dr. Martin S t r i m i t z e r  
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r  
Vorsitzender